

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 5359.) Vertrag zwischen Preußen und Österreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Neuberun und Oświecim, sowie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Nendza-Kattowitz Bahn. Vom 23. Februar 1861.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Alexander Max Philippsborn,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Arnold Albert Maybach;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen Alloys Károlyi,
und

Allerhöchstihren Sektionsrath im Finanzministerium Dr. Vincenz Malý,
Ritter von Bevanovic;

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation über folgende Punkte übereinkommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Kaiserlich Österreichische Regierung verpflichten sich, den Bau von Eisenbahnen

- 1) von Neuberun nach Oswiecim zum Anschluß an die Oberschlesische Eisenbahn und die Kaiser Ferdinands-Nordbahn,
- 2) von einem Punkte in der Gegend von Nicolai über Pleß nach Dziedzic, zur Verbindung der Nendza-Kattowitzer Bahn mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn

zu gestatten und zu fördern.

Artikel 2.

Die Kaiserlich Königlich Österreichische Regierung wird der in Breslau domizilirenden Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, welcher Seitens der Königlich Preußischen Regierung bereits die Konzession für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn unter 1. Artikel 1. ertheilt ist, auch Ihrerseits die Konzession zum Bau und Betrieb der in Österreich belegenen Strecke dieser Eisenbahn alsbald nach Ratifikation dieses Vertrages nach Maßgabe desselben und unter Zugrundelegung der in der Anlage A. ersichtlichen Bestimmungen ertheilen.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung wird die Konzession für den auf Ihrem Gebiete belegenen Theil der Eisenbahn unter 2. Artikel 1. einer in Preußen domizilierten Gesellschaft oder einem Privatunternehmer ertheilen, und nachdem dieses geschehen, davon der Kaiserlich Königlich Österreichischen Regierung Mittheilung machen, welchemnächst die letztere alsbald demselben Unternehmer nach Maßgabe dieses Vertrages mit Festsetzung eines angemessenen Vollendungstermins, und unter analogen, nicht minder günstigen Bestimmungen, wie dieselben in der Anlage A. ersichtlich sind, die Konzession für den in Österreich belegenen Theil dieser Eisenbahn ertheilen und davon der Königlich Preußischen Regierung Kenntniß geben wird.

Artikel 4.

Die Kaiserlich Königlich Österreichische Regierung wird den nach Artikel 2. und 3. von ihr konzessionirten Gesellschaften, beziehungsweise Unternehmern, dieselben Erleichterungen zu Theil werden lassen, welche die in Österreich etwa künftig zu erlassenden Verordnungen für andere ohne Zinsgarantie des Staats unternommene Eisenbahnen im Allgemeinen und grundsätzlich einräumen werden. Es sollen auch alle gesetzlichen Bestimmungen, welche vom Tage des

des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet in Beziehung auf Eisenbahn-Unternehmungen von der Kaiserlich Königlich Österreichischen Regierung erlassen werden, auf die in Rede stehenden Eisenbahnen für die Dauer der Konzessionsfrist nur Anwendung finden, soweit jene Bestimmungen mit diesem Vertrage und der Konzession nicht im Widerspruch stehen.

Artikel 5.

Die Punkte, wo die Eisenbahnen die Landesgrenzen überschreiten werden, sollen auf Grund der von den betreffenden Eisenbahnbau-Verwaltungen auszuarbeitenden Projekte nothigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 6.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maahes im Lichten der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die nach diesem Vertrage zu bauenden Eisenbahnen und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen hergestellt werden, daß letztere von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen können. Es sollen ferner die Einrichtungen des Baues und Betriebes, die Konstruktion des Oberbaues der Bahn und die Signaleinrichtungen, unbeschadet der Konzessionsbestimmung unter c. der Anlage A., mit denjenigen Einrichtungen, welche in diesen Beziehungen für die auf Königlich Preußischem Gebiete belegenen Strecken des betreffenden Hauptunternehmens genehmigt werden, übereinstimmen, auch die Dampfwagen und Fahrzeuge auf die im Österreichischen belegenen Strecken der gedachten Bahnen ohne Weiteres übergehen dürfen. Die Königlich Preußische Regierung wird diese Dampfwagen und Fahrzeuge in Bezug auf ihre Betriebssicherheit einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und die erforderliche Ueberwachung eintreten lassen.

Artikel 7.

Die im Artikel 1. unter 1. genannte Bahnstrecke wird in den Bahnhof Oświeczim, die im Artikel 1. unter 2. bezeichnete Bahn in den Bahnhof Dziedzic eingeführt werden. Die hohen kontrahirenden Regierungen erklären gegenseitig ihre Bereitwilligkeit, thunlichst die Hand dazu zu bieten, daß zwischen den Unternehmern beider Bahnen und der Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft über die erforderliche gemeinschaftliche Benutzung der beiden Bahnhöfe und deren Betriebsanlagen ein angemessenes Uebereinkommen zu Stande kommt.

Artikel 8.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizei-
(Nr. 5359.) gewalt

gewalt) bleibt in Ansehung der das Königlich Preußische und beziehungsweise das Kaiserlich Königlich Österreichische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecken auf dem Preußischen Gebiete Seiner Majestät dem Könige von Preußen und auf dem Österreichischen Gebiete Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich ausschließlich vorbehalten.

Artikel 9.

Die hohen Regierungen werden zur Handhabung des Ihnen über die Bahnstrecken in Ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts beständige Kommissarien bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Landesbehörden geeignet sind.

Artikel 10.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der hohen Kontrahirenden Regierungen über die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts über die den Betrieb führenden Eisenbahngesellschaften oder Eisenbahnverwaltungen im Allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel 11.

Die (Artikel 2. und 3. genannten) Eisenbahnverwaltungen haben wegen der Entschädigungsansprüche, die aus Unfall der Anlage und beziehungsweise des Betriebes der von ihnen außerhalb des Gebietes der Königlich Preußischen Regierung gebauten und beziehungsweise in Betrieb genommenen Bahnstrecken gegen sie erhoben werden möchten, sich der Kaiserlich Königlich Österreichischen Gerichtsbarkeit und den Österreichischen Landesgesetzen zu unterwerfen.

Artikel 12.

Preußische Unterthanen, welche die Eisenbahnverwaltungen beim Betriebe der Bahnstrecke im Kaiserlich Königlich Österreichischen Gebiete anstellen werden, scheiden dadurch nicht aus dem Preußischen Unterthanenverbande. Die Stellen der Lokalbeamten auf diesen Strecken, mit Ausnahme der Bahnhofs-Vorstände, der Erhebungs- und Telegraphen-Beamten, sollen jedoch thunlichst mit Angehörigen des Österreichischen Staates besetzt werden. Die Betriebs-beamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 13.

Die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife soll mit Beachtung der für die auf Österreichischem Gebiete belegenen Bahnstrecken gegebenen Konzessionsbestimmungen derjenigen Regierung vorbehalten bleiben, in deren Gebiete die betreffende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat.

Die Tarifsätze für die in den beiderseitigen Gebieten zu bauenden Bahnstrecken sollen nach gleichen Grundsätzen festgestellt werden.

Artikel 14.

Es soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Staaten gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 15.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel 16.

Der Betriebswechsel soll auf den Anschlußstationen Oświeczim, beziehungsweise Dziedzic stattfinden und mit Rücksicht auf den dadurch verursachten unvermeidlichen Aufenthalt bis zur anderweitigen Vereinbarung an jede der genannten Stationen zur Erreichung des im Artikel 8. des Zoll- und Handelsvertrages zwischen den beiden hohen kontrahirenden Regierungen vom 19. Februar 1853. bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenz-Zollamt gelegt und beziehungsweise zusammengelegt werden.

Diesen Grenz-Zollämtern zu Oświeczim und Dziedzic sind mindestens die Befugnisse eines Neben-Zollamtes erster Klasse mit Begleitschein-, Aus- und Abfertigungs-Befugniß einzuräumen, und sind die Befugnisse des Amtes zu Oświeczim zu erweitern, wenn dieses der Verkehr in der Folge erfordern sollte.

Artikel 17.

In Betreff der, durch beiderseitige Kommissare seiner Zeit noch näher zu verabredenden Formalitäten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des (Nr. 5359.) Passa-

Passagiergepäcks und der ein- und ausgehenden Güter, sowie der Paßrevision ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die Artikel 1. erwähnten Eisenbahnen nicht minder günstig, als irgend eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahnroute behandelt werden sollen, und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede, nach den in beiden Staaten bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung eintreten soll.

Artikel 18.

Die wegen der Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn unter beiden Regierungen schon bestehenden oder noch zu verabredenden Bestimmungen sollen auch auf die in Rede stehenden Eisenbahnverbindungen Anwendung finden.

Artikel 19.

Um den beiderseitigen Regierungen die Benutzung der mehrgedachten Eisenbahnen zur Vermittelung des Brief- und Fahrpost-Verkehrs, ingleichen zur Anlegung von Telegraphenlinien in angemessener Weise zu sichern, sollen (unbeschadet der Bestimmungen der für die auf Oesterreichischem Gebiete belebten Strecken ertheilten Konzession) die den Unternehmern jener Eisenbahnstrecken für die Königlich Preußische Betriebsstrecke auferlegten, beziehungsweise noch aufzuerlegenden desfallsigen Verpflichtungen auch für die im Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gebiete belegene Eisenbahnstrecke Geltung haben. Eine etwa erforderliche besondere Regulirung des Post- und Telegraphen-Betriebes auf der Oesterreichischen Strecke von der Grenze bis zu den betreffenden Anschluß-Bahnhöfen bleibt der besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 20.

Von den innerhalb des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gebiets gelegenen Bahnstrecken sollen mit Rücksicht auf deren sehr geringe Ausdehnung und Unselbstständigkeit (mit Ausnahme der Grundsteuern für die eingelösten oder sonst erworbenen Gründe) keinerlei Abgaben und Steuern erhoben werden.

Artikel 21.

Sollte die Königlich Preußische Regierung Sich veranlaßt finden, die Aktien der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft aus ihren Mitteln allmälig zu amortisiren, so gehen nach vollendeter Amortisation sämtlicher Aktien auch die Konzessionsrechte hinsichtlich der auf Kaiserlich Königlich Oesterreichischem Gebiete belegenen Strecke der im Artikel 1. unter 1. bezeichneten Eisenbahn auf die Königlich Preußische Regierung über, welche sodann die mit dieser Konzession verbundenen Verpflichtungen übernimmt.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung Sich entschließen sollte, das erwähnte Eisenbahnunternehmen anzukaufen, wird die Kaiserlich Königlich Österreichische Regierung zu der Einlösung der Konzessionsrechte der auf Ihrem Gebiete belegenen Strecke Ihre Zustimmung nicht versagen.

Die Kaiserlich Königlich Österreichische Regierung behält Sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, oder auch später in Folge einer mindestens Ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung, die vorbezeichnete, in Ihrem Gebiete bele- gene Bahnstrecke gegen Erstattung der Anlagekosten in Eigenthum zu über- nehmen. Sowohl in diesem Falle, als nach dem Ablauf der für die auf Österreichischem Gebiete belegenen Strecken der Artikel 1. bezeichneten Bahnen bestimmten Konzessionsfristen soll zwischen den hohen Kontrahirenden Re- gierungen über die Fortführung des Betriebes auf diesen Strecken ein dem Verkehre und den beiderseitigen Interessen entsprechendes besonderes Ueberein- kommen getroffen werden.

Artikel 22.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorge- legt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden. Zur Be- glaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und be- siegelt.

So geschehen Berlin, den 23. Februar 1861.

Alexander Mar Philippsborn.

(L. S.)

Károlyi.

(L. S.)

Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Malý.

(L. S.)

Arnold Albert Maybach.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Rati- fikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

Anlage A.

B e s t i m m u n g e n

der Konzessionirung der Eisenbahnstrecke von Berlin nach Oswiecim, insoweit dieselbe auf Oesterreichisches Gebiet fällt.

- a) Der Bau dieser Bahnstrecke ist innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Konzessionsertheilung gerechnet, zu vollenden und die Strecke dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.
- b) Das diesfällige Bauprojekt und die Detailpläne sind den Oesterreichischen Behörden zur Genehmigung vorzulegen, und ist sich bei dem Bau genau nach diesen behördlich genehmigten Plänen zu benehmen.

Bei Verfassung des Projekts ist die Ueberschreitung der von Renty über Oswiecim nach Preußen führenden Haupt-Zollstraße auf Oesterreichischem Gebiete thunlichst zu vermeiden.

Die Eisenbahnbrücke über die Weichsel ist jedenfalls, soweit sie auf Oesterreichischem Gebiete liegen wird, mit Sprengminen zu versehen, über deren Anlage der Eisenbahngesellschaft, bei Genehmigung der Pläne, die nähere Mittheilung zukommen wird.

- c) Rücksichtlich der Einmündung der fraglichen Bahn in die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dann in Betreff der aus diesem Anlaß erforderlichen Herstellungen und Bauten auf dem Stationsplatze zu Oswiecim und in Betreff der Einrichtung des Betriebsdienstes daselbst hat die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft das Einverständniß mit der Direktion der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu pflegen. Das diesfällige Uebereinkommen ist der Oesterreichischen Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welcher es auch vorbehalten bleibt, im Falle, daß in einer oder der anderen Beziehung kein Einverständniß der beiden genannten Bahnunternehmungen erzielt werden sollte, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nach geslogenem Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung die Entscheidung zu treffen. Jedenfalls hat die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß auf dem Stationsplatze zu Oswiecim für die beiderseitigen Zollämter und Zollbeamten, desgleichen das Oesterreichische Postamt, Polizeikommissariat und allenfalls in der Folge daselbst zu errichtende Staats-Telegraphenamt, die von den beiderseitigen Regierungen in Folge der Ausführung der Anschlußbahn von Neuberun nach Oswiecim nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrsverhältnisse als nothwendig anerkannten Amts-, Manipulations- und Wohnungs-Lokalitäten, letztere für die erforderlichen beiderseitigen Zollbeamten, sowie die Oesterreichischen Post-, Polizei- und (für den

den Fall der Errichtung eines Telegraphenamtes) auch die Österreichischen Telegraphenbeamten und Diener, desgleichen für das entsprechende Zoll- und das Österreichische Polizei-Aufsichtspersonal hergestellt und den erwähnten Aemtern, Beamten, Dienern und dem Aufsichtspersonale — und zwar hinsichtlich der Österreichischen Aemter u. s. w. — zur unentgeltlichen Benutzung eingeräumt werden.

- d) Bei dem Bau und Betriebe der fraglichen Eisenbahnstrecke von der Österreichischen Grenze bis Orawitz bleibt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft den diesfalls bestehenden oder noch zu erlassenden Österreichischen Gesetzen (insofern sich dieselben mit der abgeschlossenen Konvention nicht im Widerspruche befinden) unterworfen. Insbesondere hat sich daher die genannte Gesellschaft (unter der angeführten Beschränkung) nach den Vorschriften der Eisenbahnbetriebs-Ordnung vom 16. November 1851. und dem Eisenbahn-Konzessionsgesetze vom 14. September 1854. zu benehmen, und hat daher auch namentlich die Pflicht, die Post nach Vorschrift des §. 68. der Eisenbahnbetriebs-Ordnung zu befördern.
- e) Der genannten Gesellschaft wird zum Zweck des Baues der gedachten Eisenbahnstrecke von der Österreichischen Grenze bis Orawitz das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung jener Räume zugestanden, welche nach der Entscheidung der hierzu berufenen Österreichischen Behörden zur Ausführung der fraglichen Bahn für unumgänglich nothwendig erkannt werden.
- f) Die konzessionirte Gesellschaft hat die Verpflichtung, für den innerhalb des Österreichischen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener oder Arbeiter, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandel oder schwerer Gefällsübertretungen rechtskräftig verurtheilt oder bloß wegen Mangels rechtlicher Beweise von der Untersuchung enthoben worden sind, zum Dienste und beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht zu verwenden.
- g) Die konzessionirte Gesellschaft hat ferner die Verpflichtung, die Herstellung einer Staats- und Betriebs-Telegraphenleitung längs der fraglichen Bahn bis zur Österreichischen Grenze auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten und die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen. Die Betriebs-Telegraphenleitung bis zur Österreichischen Grenze wird von der Österreichischen Staatsverwaltung hergestellt werden, wogegen das diesfällige Anlagekapital von Seiten der Eisenbahngesellschaft der Österreichischen Regierung mit fünf Prozent zu verzinsen und für die Instandhaltung dieser Leitung ein von der Österreichischen Regierung zu bestimmender billiger jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten ist. Bei der Benutzung dieser Betriebsleitung bleibt jedoch die Eisenbahngesellschaft ausschließlich auf Mittheilungen beschränkt, welche sich auf den Eisenbahnbetrieb beziehen, und wird sie in dieser Beziehung von

der Oesterreichischen Staatsverwaltung überwacht. Zu diesem Ende ist, sofern nicht eine andere, von der Oesterreichischen Staatsverwaltung für genügend erachtete Kontrol-Einrichtung hergestellt werden sollte, die Telegraphenleitung bis in das Staats-Telegraphenamt in Bielitz fortzuführen, woselbst, unbeschadet der pünktlichen Beförderung der Depeschen, der Kontrolsapparat aufgestellt werden wird. Die erforderlichen Apparate für die Betriebsleitung (und zwar bis auf eine etwaige bessere Erfindung nach dem Morse'schen System) hat die Eisenbahngesellschaft aus Eigenem anzuschaffen und zu erhalten. Sollte die Oesterreichische Staatsverwaltung von der Betriebsleitung zur Beförderung von Staats- oder Privat-Depeschen (soweit dies ohne Störung des Betriebsdienstes geschehen kann) mit Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung und unter dem Beding der Gegenseitigkeit für die Königlich Preußischen Staats- und Privat-Depeschen hinsichtlich der auf Oesterreichischem Gebiete belegenen Bahnstrecke, Gebrauch machen wollen, so sind diese Depeschen von den Betriebs-Telegraphenbeamten, und zwar die Staatsdepeschen bis zur nächsten Station auf Preußischem Gebiete, ohne besonderes Entgelt zu befördern, wogegen das gesetzliche Entgelt für die Privatdepeschen, insofern dasselbe auf die Strecke der Betriebsleitung entfällt, der Eisenbahngesellschaft überlassen bleibt.

- h) In Unsehung des für die fragliche Bahnstrecke eintretenden Tariffs dürfen keine höheren Tarifgebühren und überhaupt keine ungünstigeren Bedingungen festgesetzt werden, als auf den sonstigen Strecken der Oberschlesischen Bahn.
- i) Wenn die Strecke von Oswiecim bis zur Oesterreichischen Grenze etwa für Militairtransporte benutzt werden sollte, sind dieselben nach herabgesetzten Preisen zu befördern, welche für Militairpersonen, Einzeln oder in Körpern, ein Drittheil, für Pferde, Wagen, Gepäck, Kriegsmaterial und Militairgut die Hälfte der gewöhnlichen Preise nicht überschreiten dürfen. Die Verwendung von Beamten und Betriebsmitteln der Oberschlesischen Eisenbahn zu solchen Transporten unterliegt der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung.
- k) Die Konzession wird auf neunzig Jahre vom Tage der Aussertigung der Konzessions-Urkunde verliehen werden. Nach Beendigung dieser Konzessionsdauer hat die fragliche Bahnstrecke von der Oesterreichischen Grenze bis Oswiecim mit allem unbeweglichen Zubehör in das freie unbelastete Eigenthum der Oesterreichischen Staatsverwaltung überzugehen.

(Nr. 5360.) Allerhöchster Erlass vom 26. März 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Simmerath, Strauch, Ruhrberg, Steckenborn, Schmidt, Heimbach und Blatten das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, einschließlich des in der fiskalischen Forst liegenden Straßentheils, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. März 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5361.) Allerhöchster Erlass vom 3. April 1861., betreffend die Verleihung der fis-
kalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-
Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach
bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Ge-
meinde-Chaussee von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach
bis in das Solmsbachthal im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, geneh-
migt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Wetzlar, Nauborn, Lauf-
dorf, Schwalbach und Niederquembach das Expropriationsrecht für die zu die-
ser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme
der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die
Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich
will Ich den genannten Gemeinden gegen Übernahme der künftigen chaussee-
mäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes
nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden
Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen
über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätz-
lichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von
Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-
Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der
Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen
Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. April 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Nedigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).